

Satzungsänderung

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 beschlossen eine sprachliche Anpassung der Satzung in gendergerechte Formulierungen vorzunehmen. Den Satzungsentwurf mit den angepassten Formulierungen finden Sie auf der VPP-Homepage (<https://www.vpp-patent.de/seminar/ordentliche-mitgliederversammlung-2023>).

Folgende weitere Änderungen sollen in der Satzung vorgenommen werden.

In § 4 (1) werden bisher die Syndikuspatentanwälte/Syndikuspatentanwältinnen nicht aufgeführt. Diese sollen zukünftig mit aufgeführt werden.

In § 4 (1) soll das Harmonisierungsamt für den EU Binnenmarkt durch das EUIPO ersetzt werden und das UPC ergänzt werden.

§ 9 (2) soll gestrichen werden, da er nicht mehr aktuell ist. Die nachfolgenden Nummern rücken entsprechend auf. Mit der Streichung von § 9 (2) entfällt auch in § 6 (6) der zweite Halbsatz.

Das Präsidium hat beschlossen, der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2023 folgende Satzungsänderung vorzulegen.

Gendergerechte Formulierungen in allen Paragraphen (s. Satzungsentwurf auf der VPP-Homepage: <https://www.vpp-patent.de/seminar/ordentliche-mitgliederversammlung-2023>)

Geänderter § 4 (1)

(1) Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen Personen mit einer Tätigkeit im Rahmen des Schutzes des industriellen und geistigen Eigentums werden, insbesondere Patentingenieure/Patentingenieurinnen, Erlaubnisscheininhaber/-innen, Patentassessoren/Patentassessorinnen, Patentanwälte/Patentanwältinnen, Syndikuspatentanwälte/Syndikuspatentanwältinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen und andere beim Europäischen Patentamt, beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum oder beim Einheitlichen Patentgericht zugelassene Vertreter/-innen.

Geänderter § 6 (6)

(6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es entscheidet auch über die weitere Aufgabenverteilung im Präsidium.

Geänderter § 9

Die Arbeit und die Organisation der Bezirksgruppen

(1) Der/die Sprecher/-in der Bezirksgruppe ist für die Bezirksgruppenarbeit verantwortlich und führt diese unter Information des Präsidiums und in Zusammenarbeit mit diesem durch. Er/sie bemüht sich insbesondere um die Förderung der persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern der Bezirksgruppe, z.B. durch regelmäßige Veranstaltungen.

(2) Für die Bezirksgruppenarbeit erhalten die einzelnen Bezirksgruppen einen Finanzierungsrahmen eingeräumt, der nach einem vom Präsidium festzulegenden Schlüssel aus Bezirksgruppen-Mitgliederzahl und Zahl der von der Bezirksgruppe eigenverantwortlich organisierten Veranstaltungen bestimmt ist. Die Sprecher/-innen der Bezirksgruppen sind zu einer möglichst kostendeckenden Organisation der Bezirksgruppenarbeit verpflichtet. Die Kassenführung der Bezirksgruppen erfolgt nach Vereinsrechts-Regularien unter Aufsicht und Prüfung durch den/die Schatzmeister/-in des Verbandes.